

27.05.93

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Einbeziehung einer Einzelstoffregelung
für Endosulfan in eine branchenbezogene Abwasserverwaltungsvorschrift gemäß
§ 7 a WHG

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

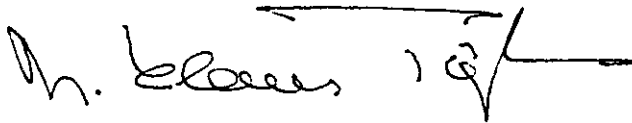
Bonn, den 22. Mai 1993

- WA I 4 - 21 110-1/5 -

An den

Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich Ihnen den vom Bundesrat mit Beschluß der
631. Sitzung am 7. Juni 1991 erbetenen Bericht der Bundesre-
gierung zu der Entschliebung des Bundesrates.*)



Prof. Dr. Klaus Töpfer

*) siehe Drucksache 235/91 (Beschluß) vom 07.06.1991

Bericht

der Bundesregierung über die Einbeziehung einer
Einzelstoffregelung für Endosulfan in eine
branchenbezogene Abwasserverwaltungsvorschrift gemäß § 7 a WHG

1. Berichtsauftrag

Der Bundesrat hat in seiner 631. Sitzung am 7. Juni 1991 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Achtundvierzigsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe) gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zugestimmt und hierzu folgende EntschlieÙung gefaÙt:

"Der Bundesrat begrüÙt die vorgesehene Änderung der 48. Abwasser-Verwaltungsvorschrift. Er stimmt dem dortigen Anhang 7 aber nur im Sinne einer Übergangsregelung zu.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, diesen Anhang 7 baldmöglichst in eine branchenbezogene Abwasser-Verwaltungsvorschrift nach § 7 a WHG einzubeziehen. Der Bundesrat verweist in diesem Zusammenhang auf die Nummern 4, 5 und 8 seiner Stellungnahme vom 1. Juni 1990, Drucksache 163/90 (Beschlui), zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/464/EWG betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft."

Der vorliegende Bericht enthält den Sachstand über den Fortgang der Einbeziehung von Einzelstoffregelungen zugunsten von branchenbezogenen Regelungen in Allgemeinen Abwasserverwaltungsvorschriften gemäß § 7 a WHG.

2. Ausgangssituation

Regelungen der EG und des Übereinkommens zum Schutze des Rheins über die Einleitung von Stoffen basierten bislang auf der Festlegung von Emissionsnormen und Qualitätszielen für Einzelstoffe auf der Grundlage von Stofflisten. Seit Bestehen der EG-Gewässerschutzrichtlinie im Jahre 1976 wurden so für 17 Stoffe Einzelregelungen getroffen.

Anlaß der erlassenen Regelung in Anhang 7 der 48. AbwasserVwV, der der Bundesrat nur als Übergangsregelung zugestimmt hat, war die bestehende Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland aufgrund der Ergänzung des Anhangs IV vom 10. Juli 1990 des Übereinkommens zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung bezüglich Endosulfan.

Endosulfan gehört zur Gruppe der Pflanzenschutzmittel, deren Begrenzung in Folgerichtlinien zur EG-Richtlinie 76/464/EWG auch Gegenstand der Entschlieûung vom 1. Juni 1990 war (Bundesratsdrucksache 163/90). Unter Nummer 5 wurde die Bundesregierung gebeten, sich bei weiteren Verhandlungen dafür einzusetzen, daß die enthaltene Stoffliste entsprechend dem deutschen Branchenansatz verändert wird.

Vor diesem Hintergrund ist auch der Beschluß des Bundesrates (BR-Drucksache 235/91) vom 7. Juni 1991 zu sehen.

Seit den Beschlüssen des Frankfurter Wasserseminars der EG-Umweltminister 1988 hat sich auf Initiative der Bundesregierung supranational und international die Diskussion um den bisher von den Europäischen Gemeinschaften und den Rheinanliegerstaaten beschrittenen Weg der einzelstoffbezogenen Emissionsregelungen weiterentwickelt.

Die IKSR hat auch mit der Zustimmung der EG-Kommission zum Aktionsprogramm Rhein neben dem einzelstoffbezogenen auch den branchenbezogenen Ansatz sowie in Ergänzung zu den Einzelstoffen Summen-, Leit- und biologische Wirkparameter beschlossen. Einen ähnlichen Weg haben auch andere internationale Gewässerschutzkommissionen gewählt.

3. Weiteres Verfahren

Unter Berücksichtigung der Initiativen von Bund und Ländern und der vorgenannten Entschlüsse soll nach einhelliger Auffassung international der Übergang von speziellen Einzelstoffregulungen zu einer summarischen Betrachtungsweise durch Summen-, Leit- und biologische Wirkparameter beschritten werden, wie sie bereits national seit langem in branchenspezifischen Abwasservorschriften gemäß § 7a WHG verfolgt wird.

Für Pflanzenbehandlungsmittel, wie Endosulfan, kommen insbesondere bei der summarischen Erfassung und Beurteilung biologische Wirkteste in Betracht. Der Einsatz biologischer Testverfahren eignet sich gut zur Beurteilung der ökotoxikologischen Schädigung von Abwässern, weil ausschließlich chemische Analyseergebnisse von Einzelstoffen vielfach keine Aussage über die Summenwirkung komplexer Schadstoffgemische zulassen. Genormte biologische Testverfahren wie für die Daphniengiftigkeit (seit März 1989), die Algengiftigkeit und Bakteriengiftigkeit (seit März 1991) stehen zur Verfügung.

Die Bundesregierung hat hierzu bereits mit der Vorlage des Anhangs 22 zur Rahmen-AbwasserVwV (BR-Drucksache 915/90) in der Begründung ausgeführt: "Es ist zu erwarten, daß nach Abschluß entsprechender Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auch Anforderungen an die Wirkung von Daphnien, Bakterien oder Algen sowie weitere biologische Wirkungen, z. B. Mutagenität, gestellt werden können".

388/93

Um konkrete Vorschläge für zu treffende Maßnahmen für die Einbeziehung von Endosulfan und anderen bedeutenden Einzelstoffen aus internationalen Regelungen in branchenbezogene Abwasservorschriften, wie Anhang 22 zur Rahmen-AbwasserVwV, treffen zu können, müssen die laufenden Forschungsvorhaben abgewartet werden. Ergebnisse sind nicht vor Ende 1994 zu erwarten.

Unabhängig davon ist zu beachten, daß aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes die Umsetzung der EG-Gewässerschutzrichtlinien in nationales Recht durch eine Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes und der Landeswassergesetze sowie durch Erlaß gesonderter Rechtsverordnungen nachgebessert werden muß.

Dies wird auch Einfluß auf die bisherige Umsetzung der Abwasserregelungen in den Verwaltungsvorschriften nach § 7 a WHG haben.